



Beschluss zur Akkreditierung

**der kombinatorischen Bachelor- und Masterstudiengänge
mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ bzw. „Bachelor of Science“ und
„Master of Education“**

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster



AQAS

Agentur für Quali-
täts-sicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

– teilstudiengangsübergreifender Teil –

Begutachtung der Teilstudiengänge in elf Fächerpaketen im Sommersemester 2018

Koordination: Gereon Blaseio, Simon Lau, Andrea Prater, Dr. Simone Kroschel, Geschäfts-
stelle AQAS

Akkreditierungsbeschluss

Auf Basis der vorliegenden Gutachten der Gutachtergruppen zur Begutachtung der Fächerpakete und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 72. Sitzung vom 20./21.08.2018 und in der 73. Sitzung vom 03./04.12.2018 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:

1. (a) Der „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ bzw. „Bachelor of Science“,
(b) der Bachelorstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ bzw. „Bachelor of Science“,
(c) der Bachelorstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“,
(d) der Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“,
(e) der Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ und
(f) der Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowie
(g) der Bachelorstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ bzw. „Bachelor of Science“ und
(h) der Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Fachhochschule Münster werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) **mit teilstudiengangsübergreifenden Auflagen** akkreditiert. Die im Beschluss des Akkreditierungsrates genannten Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen sind grundsätzlich erfüllt und die Akkreditierungskommission geht davon aus, dass die festgestellten Mängel voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind.

Im Hinblick auf teilstudiengangsspezifische Auflagen wird auf die Gutachten zu den Fächerpaketen verwiesen.

2. Bei den Masterstudiengängen handelt es sich um **konsekutive** Masterstudiengänge. Die Akkreditierungskommission stellt ein **Lehramtsprofil** fest.

Der Akkreditierung der Masterstudiengänge wird von Seiten des **Ministeriums für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen** zugestimmt.

3. Um die Durchführung des Verfahrens unter organisatorischen Aspekten zu ermöglichen, sind die in den Studiengängen vertretenen Teilstudiengänge zum Zwecke der Begutachtung in Fächerpakete aufgeteilt worden. Soweit für Teilstudiengänge teilstudiengangsspezifische Auflagen erlassen wurden, sind diese umzusetzen. Hinsichtlich der Fristen für die Anzeige der Auflagenumsetzung wird auf die Gutachten zu den jeweiligen Fächerpaketen verwiesen.

4. Die teilstudiengangsübergreifenden Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS im Falle der Auflage A1 spätestens **bis zum 31.05.2019**, im Falle der Auflage A2 **spätestens bis zum 30.09.2019** anzuzeigen.
5. Die Akkreditierung wird für eine Dauer von sieben Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum **30.09.2025**.
6. Für die in den Paketen „Geschichte/Philosophie/Klassische Philologie“, „Biologie/Chemie/Geographie“, „Englisch/Französisch/Italienisch/Spanisch/Niederländisch“, „Physik/Mathematik/Informatik/Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften“ und „Katholische Religionslehre/Evangelische Religionslehre“ enthaltenen Teilstudiengänge behält sich die Akkreditierungskommission eine Entscheidung vor, bis die Gutachten der Gutachtergruppen vorliegen.

Auflagen:

A1) Die Konzepte der Fächer für das Praxissemester müssen an geeigneter Stelle dokumentiert und den Studierenden zugänglich gemacht werden.

Auflage von Seiten des Ministeriums für Schule und Bildung:

A2) Für die Lehranteile in Inklusion müssen in den Modulhandbüchern die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen unter Berücksichtigung der KMK-Standards jeweils fachspezifisch präzisiert werden.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Die Auflage A2 zielt darauf ab, dass in den Modulbeschreibungen genauer ausgewiesen wird, welche Inhalte und Kompetenzen speziell zur Inklusion vermittelt werden. In welchen Modulen die nach den Landesvorgaben geforderten 5 LP für Inklusion verortet sind, ist bereits in den Modulbeschreibungen angegeben.

Die Präzisierung der Inhalte und Kompetenzen ist erforderlich in den Modulbeschreibungen für die lehrerbildenden Teilstudiengänge in den Fächern Gesundheitswissenschaft/Pflege, Mediendesign und Designtechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbautechnik, Musik und Deutsch/Sprachliche Grundbildung. Bei allen Teilstudiengängen, bei denen der Akkreditierungsbeschluss nach dem 21.08.2018 erfolgt, wird im Beschluss angegeben, inwieweit eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen unter den genannten Aspekten erforderlich ist.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge wird die folgende teilstudiengangsübergreifende **Empfehlung** gegeben:

Zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Akteurinnen und Akteuren sollte ein gemeinsames Verständnis von forschendem Lernen entwickelt werden. Dabei sollten auch die Grenzen des forschenden Lernens benannt werden.